

Satzung AMM-Online

Präambel

Der Informations- und Erfahrungsaustausch stellt für viele Menschen mit der Krebserkrankung Multiples Myelom einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung ihrer Krankheit dar. Gleichzeitig gilt es, Mut und Hoffnung zu machen, um die von einer lebensbedrohlichen Krankheit Betroffenen in ihrer Situation zu unterstützen.

Als Netzwerk von Betroffenen über Ländergrenzen hinweg will die AMM-Online daher mit ihrer Arbeit dazu beizutragen, dass Patient/innen und Angehörige gut informiert sind und gemeinsam mit ihren behandelnden Ärzten die jeweils passende Therapieentscheidung treffen können. Dabei sind unsere Ziele insbesondere:

- Der „informierte Patient“, die „informierte Patientin“.
- Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Patient/in und medizinischen Experten.
- Die bestmögliche medizinische Behandlung und Versorgung für die Patienten.

Die AMM-Online ist eine Plattform für Betroffene (Patient/innen mit Multiplen Myelom sowie deren Angehörige). Sie unterstützt Betroffene und sorgt für Informationstransparenz, -verbesserung und -austausch.

Die AMM-Online wird mehrheitlich von Betroffenen geleitet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „AMM-Online“. Zur Erläuterung des Namens kann der Zusatz „Arbeitsgemeinschaft Multiples Myelom – Online-Netzwerk für Patienten/-innen und Angehörige“ erfolgen.

Der Sitz des Vereins ist München, Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Angebot einer Website mit Patientenforum, um Patienten, Angehörigen und anderen Betroffenen Informationen zum Multiplen Myelom zur Verfügung zu stellen und den Austausch von Wissen und Erfahrungen zu ermöglichen.
- Verbreitung von aktuellen Informationen zu Diagnostik und Therapieoptionen; ergänzend dazu Hinweise auf entsprechende Literatur.
- Übersetzungen von Fachartikeln und –publikationen, soweit wir über die entsprechenden Rechte verfügen.
- Rat und Unterstützung in unserem Patientenforum sowie Veröffentlichung von Patientenberichten, die Therapieverläufe, Umgang mit der Erkrankung und (Wieder-) Gewinnung von Lebensqualität beschreiben.
- Teilnahme unseres Teams an Fachkongressen zur Weiterbildung und Weitervermittlung von neuen Informationen.
- Zusammenarbeit und Kooperation mit Ärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen und Organisationen.
- Zusammenarbeit insbesondere mit deutschsprachigen und europäischen Patienten-Organisationen, um gesundheitspolitische Entscheidungen zugunsten der Myelompatienten/innen voranzubringen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke geschieht ausschließlich durch eigenes unmittelbares Handeln.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder aus dem In- und Ausland. Die Mitglieder sind verpflichtet, Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere nichtrechtsfähige Vereine sein.

Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der Körperschaft.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Hierüber sowie über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Es ist möglich, die Mitgliederversammlung online oder in Form von einer Telefonkonferenz abzuhalten.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der Vorstand entscheidet nach Antragstellung über die Zulassung von Gästen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl eines Vorstandsmitglieds, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer Versammlungsleiter/in geleitet, der/die zu Beginn der Sitzung von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Außerdem ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, wobei das vollmachterteilende Mitglied Weisungsbefugnis hat. Bei Stimmübertragung darf ein einzelnes Mitglied nicht mehr als maximal zwei Stimmrechte auf sich vereinen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der Teilnehmer plus

die Anzahl der übertragenen Stimmen mindestens 50 % der registrierten Mitglieder beträgt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird je nach der Form der Versammlung per Handzeichen, online oder verbal abgestimmt, wenn nicht ein stimmberechtigtes Mitglied schriftliche Abstimmung oder Abstimmung per E-Mail beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Versammlung vorhandenen Stimmrechte beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Finanzbeauftragten/Schatzmeister/in. Er führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Diese sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Es ist nicht zulässig, dass eine Person in mehr als ein Vorstandsamt gewählt wird. Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht mehr ausüben, übernimmt ein anderes Mitglied kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Vorstandssitzungen können online oder per Telefonkonferenz abgehalten werden. Beschlüsse können per email gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes bis zu vier Beisitzer wählen. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie beraten den Vorstand

bei der Erledigung seiner Aufgaben und können vom Vorstand bis auf Widerruf mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut werden.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Datenschutz

Die im Rahmen der Mitgliederverwaltung gespeicherten Daten werden nicht ohne Zustimmung der Betroffenen an Dritte weitergegeben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagungsordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: Auflösung des Vereins stehen. Die Versammlung ist stets beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung des Vereins der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe (DLH-Stiftung), Thomas-Mann-Str. 40, 53111 Bonn, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Aufgabenbereich des Multiplen Myeloms, zu verwenden hat. Die Verfügung über das Vermögen ist erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zulässig.

Köln, 12. Oktober 2013

Unterzeichner/innen:

Lisa Kotschi, auf der Gründungsversammlung zur Vorsitzenden gewählt.

Dr. Rolf Pelzing, auf der Gründungsversammlung zum stellvertr. Vorsitzenden gewählt.

Beatrice M. Kronseder, auf der Gründungsversammlung zur Finanzbeauftragten gewählt.

Unterzeichnet von fünf weiteren Personen, die an der Gründungsversammlung in Köln teilgenommen haben.